



**Bürgermeisteramt**

## **Amtliche Bekanntmachung**

**vom 3. August 2021**

<input checked="" type="checkbox"/>	Zur Veröffentlichung möglichst <b>sofort</b>	Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Breithaupt Tel.: 07144/102 - 205
<input type="checkbox"/>	Zur Information	
<input type="checkbox"/>	Sperrfrist bis	AZ: IV-625.2 Br

Zweckverband „Gemeinsamer Gutachterausschuss  
Bottwartal und Umgebung“, Landkreis Ludwigsburg

### **Änderung der Satzung für den Zweckverband Gemeinsamer Gutachterausschuss Bottwartal und Umgebung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gemeinsamer Gutachterausschuss Bottwartal und Umgebung“ hat am 10.06.2021 aufgrund von §§5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zul. geändert am 17.06.2020 (GBl. S. 403), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Gemeinsamer Gutachterausschuss Bottwartal und Umgebung vom 25.09.2019 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 8 Abs. 3 k) wird wie folgt geändert:

Bestellung und Abberufung des/der Verbandsgeschäftsführers/-in und die Bestellung

Telefonzentrale 07144/ 102-0  
Telefax 07144/ 102-300  
e-mail rathaus@schillerstadt-marbach.de  
Marktstraße 23  
71672 Marbach am Neckar

und Abberufung eines/einer hauptamtlichen Leiters/-in der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses.

## **Artikel 2**

Nach § 9 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz § 9 Abs. 2a eingefügt:

Der Verbandsvorsitzende kann Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 GemO.

## **Artikel 3**

Nach § 10 Abs. 2 b) wird § 10 Abs. 2 c) eingefügt:

Sämtliche Personalangelegenheiten (mit Ausnahme § 8 Abs. 3 k)) sowie die Abordnung von Angestellten im Arbeitsverhältnis und von Beamten (Personal- oder Verwaltungsleihe) von einzelnen Verbandsmitgliedern an den Zweckverband.

## **Artikel 4**

§ 16 wird wie folgt gefasst:

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Gemeinsamer Gutachterausschuss Bottwartal und Umgebung erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.gutachterausschuss-bottwartal.de> soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Gemeinsamer Gutachterausschuss Bottwartal und Umgebung während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

## **Artikel 5**

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung im zuständigen Bekanntmachungsorgan der letzten Mitgliedsgemeinde in Kraft.

Großbottwar, den 14.06.2021

Telefonzentrale 07144/102-0  
Telefax 07144/102-300

Marktstraße 23  
71672 Marbach am Neckar

(gez.) Ralf Zimmermann  
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband „Gemeinsamer Gutachterausschuss Bottwartal und Umgebung“ mit Sitz in 71723 Großbottwar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 5 Abs.2 GKZ in Verbindung mit § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Telefonzentrale 07144/102-0  
Telefax 07144/102-300

Marktstraße 23  
71672 Marbach am Neckar